Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 357.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 13 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 24 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 29. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Berichte der Petitionencommißion.)

4. Friedrich Grether von Wies in der Margrafschaft Badendurlach ist seit 25 Jahren im Canton Bern, dermalen zu Madiswyl, Distr. Langenthal, als Leinweber und nach beyliegenden Zeugnissen als ein nützlicher ehrlicher Mann angesessen. Er hat eine Schweizerbürgerin von Hutwyl geheyrathet und mit derselben einen Sohn erzeuget, der sich im Frühjahr 1799 auf den ersten Ruf unter die Eliten stellte und 8 Wochen lang den Feldzug am Bodensee nach dem beyliegenden Attestat seines Hauptmanns mit Ehren mitgemacht hat. Eben dieser Beweis von Anhänglichkeit für sein seit 25 Jahren adoptiertes Vaterland hat ihm die Ungnade seines Geburtsorts zugezogen, indem dasselbe aus Grund, weil sein Sohn als Schweizerelit mit den Franken gestritten, ihn Grether und seine Nachkommenschaft nicht mehr als Mitbürger anerkennen will. Ueber den Verlurst seines angebornen Bürgerrechts wird sich der Petent leicht trösten, wenn Sie B. G. seiner Bitte entsprechen, ihn als Schweizerbürger aufzunehmen. Wird an die Constitutionscommißion gewiesen.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Luzern zeigt durch ein Schreiben den Tod des Bürger Dürler, Mitgl. des gesetzg. Raths an. Der Rath wird in 10 Tagen zu einer neuen Wahl schreiten.

Auf erstatteten Bericht der Civilgesetzg. Commißion über die Einfrage des Distriktsgerichts Pays d'en-haut Romand C. Leman, wegen Beziehung von Gebühren für die Untersuchung und Bestätigung der Vormundschaftsrechnungen, beschließt der gesetzgebende Rath, den Entscheid im allgemeinen bis zur Behandlung des neuen Munizipalgesetzes zu vertagen, indessen aber den Vollz. Rath einzuladen, dieses Distriktsgericht nicht desto weniger zu Erfüllung seiner gesetzlichen Obliegenheiten zu ermahnen, welches durch folgende Botschaft geschieht:

B. Vollz. Räthe! Das Distriktsgericht des Pays d'en-haut Romand verlangt in einer an den gesetzgebenden Rath gerichteten Bittschrift, daß ihm erlaubt werde, für die Prüfung und Bestätigung jeder vormundschaftlichen Rechnung eine Entschädigung zu fodern, in Ermanglung dessen es diese Arbeit von sich ablehnen möchte.

In Erwartung aber, daß der gesetzgebende Rath diesen Gegenstand mit dem neuen Munizipalitätsgesetz im allgemeinen behandeln werde, hat er diesem Begehren nicht entsprechen können, sondern ladet Sie B. Vollz. Räthe vielmehr ein, dem Distriktsgericht des Pays d'en-haut Romand wissen zu lassen, daß ungeachtet ihm keine Gebühren dafür angewiesen seyen, es der Beschäftigungen, welche das Gesetz ihm in Bezug auf die Untersuchung und Bestätigung der Vogtsrechnungen auflegt, keineswegs enthoben sey.

Ein anderes Gutachten der Civilgesetzg. Commißion betrift das doppelte Begehren der Bürgerin Marie Torche von Villeneuve Distr. Stäffis C. Freyburg, um vollständige Legitimation ihres mit einem Fremden erzeugten unehlichen Sohnes, damit er ohne Testament erben, und um Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts, damit er die Vortheile seines mütterlichen Bürgerrechts geniessen könne, von welchen das leztere ohnehin die Folge nicht haben würde, um derenwillen die Bittstellerin die Naturalisation ihres Kindes verlangt. Sie ist also abgewiesen.

Gesetzgebender Rath, 30. April.

Präsident: Vonderflüe.

Die Finanzcommißion erstattet über die Ratifikation

des Verkaufs der Domaine Lucens im C. Leman einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Criminalgesetzgebungscommißion tragt folgendes Decret an, welches angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 18. April 1801, enthaltend den Vorschlag, dem Bürger Johann Abraham Dalphin von Prangins, Canton Leman, den Rest der zwey und ein halbjährigen Stockhausstrafe, zu der er durch den obersten Gerichtshof am 29. Weinmonat 1800 verurtheilt worden, nachzulassen;

In Erwägung der ganz besonderen Umstände, welche in der Procedur vorkommen und geeignet sind, den durch Dalphin an einem gewissen Loncy begangenen Todschlag, wo nicht zu rechtfertigen doch zu entschuldigen;

In Erwägung der günstigen Zeugnisse des Bürger Dalphin, wodurch seine vorwurfsfreye Aufführung vor dem unglücklichen Ereignisse, welches die gegen ihn ausgefällten Urtheile veranlaßte, bekräftigt wird;

beschließt:

Dem Bürger Johann Abraham Dalphin von Prangins, Canton Leman, ist der Rest der zwey und ein halbjährigen Stockhausstraffe, zu welcher er durch den obersten Gerichtshof am 29ten Weinmonat 1800 verurtheilt worden, nachgelassen.

Die Discußion über die Zehnden wird fortgesezt.

Am 1. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 2. May.

Präsident: Vonderflüe.

Die Discußion über die Zehnden wird fortgesezt.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Dekretsvorschlag, der dem obersten Gerichtshof für seine Canzley einen neuen Credit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken haben.

Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decret erhoben.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Credit von 20,000 Fr., den Sie unterm 8. Christm. 1800, dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für dringliche Baulichkeiten an den verschiedenen öffentlichen Gebäuden im ganzen Umfange der Republik bewilligten, ist bereits erschöpft. Da nun der Vortheil der Republik gebietet, dem Verfall der öffentlichen Gebäude durch die nöthigsten Reparationen vorzubeugen, und wirklich dergleichen Bauten vorliegen, die als unaufschiebbar und äußerst dringend anerkannt sind, so glaubt der Vollz. Rath Ihnen anrathen zu müssen, dem Ministerium der Künste und Wissenschaften einen neuen Credit von 30,000 Fr., zur Bestreitung nöthiger Baureparationen zu eröffnen, und ladet Sie ein, über diesen Gegenstand mit Beschleunigung zu entscheiden.

Der Rath ertheilt den verlangten Credit.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Gesetzvorschlag, Kraft dessen der Fond der Krispins- und Krispinian-Bruderschaft zu Bremgarten, nicht unter die lebenden Mitglieder vertheilt, und in Privateigenthum verwandelt, sondern hauptsächlich zu gemeinnützigen Anstalten verwendet werden soll, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertaget.

Die Crim. Gesetzg. Com. berichtet über die Petition des B. Pet. Sam. Ansermet von Ormont dessus, der für eine widergesetzliche Ehe Dispensation begehrt.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolge Ihrer Einladung vom 11. Jenner übersendet Ihnen der Vollz. Rath die beyliegenden Berichte über das an Sie gerichtete Ansuchen des Dorfs Arcegno, im Distr. Lugaris, C. Lauis, welches zur Gemeinde und Pfarrey Losone gehört, und wegen seiner Entfernung von der Mutterkirche, von dieser getrennt zu werden, und eine eigene Pfarrey bilden zu dürfen wünscht.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Decretsvorschlag, Kraft dessen den Rechtsamenbesitzern von Reußegg bewilligt werden soll, ihre Kretzelen Allment unter sich zu vertheilen, nichts zu bemerken habe. — Die zweyte Berathung wird vertaget.

Die Polizeycommißion macht folgenden Antrag, welcher angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Joseph Herbstreit, Schlossermeister in Solothurn, begehrt von der Verbindung einer Bürgschaftleistung oder Geldhinterlage freygesprochen zu seyn, weil er in Solothurn ein Haus erkauft hat, das vorgeblich auf Fr. 3500 geschäzt, und dadurch dem Staat und der Gemeinde die Sicherheit geleistet werden kann, die die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Nov. 1800 bezwecken. — Da es hier um Anwendung eines Gesetzes zu thun ist, welches ausschließlich der Vollziehung zukommt, und der besondere Umstand, daß B. Herbstreit ein Haus eigenthümlich besizt, Mittel darzubieten scheint,

wodurch der Zweck gedachten Gesetzes erreicht werden könnte, so wird die Bittschrift dem Vollziehungsrath übersandt. (Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer.

§. 25. Falls ein Bürger sich weigern würde, den Kaufbrief für eine, muthmaßlich seit dem 1. Jenner 1780 erkaufte Liegenschaft vorzuweisen, wird die Munizipalität ungesäumt die nöthigen Vorkehrungen treffen, um entweder eine Abschrift von dem Kaufbriefe oder irgend eine andere gesetzliche und hinreichende Einschreibung zu erhalten, und der Eigenthümer der Liegenschaft wird die aus seiner Weigerung entstehenden Kosten auf der Stelle bezahlen.

§. 26. Nach Verfluß der für die Einschreibung festgesezten Zeit wird die Munizipalität in ihrem Protokolle bemerken, daß an diesem als dem lezten von den für die Einschreibung der Liegenschaften festgesezten Tagen, die Liegenschaft No. dem Bürger N. N. gehörig, die allerlezte eingeschrieben worden, und sie wird diesen Verbalprozeß durch ihren Präsidenten und Sekretär datiren und unterschreiben lassen; die Munizipalität wird alsdenn die Liegenschaften, welche von den Eigenthümern nicht inner der festgesezten Zeit angegeben worden, von Amtswegen einschreiben. Sie wird auf Kosten der besagten Eigenthümer Ausgeschossene ernennen, um die erwähnten Liegenschaften zu entdecken, zu untersuchen und anzugeben; diese Ausgeschossenen sind für die Richtigkeit ihrer Untersuchungen verantwortlich, und sollen sogleich dafür bezahlt werden.

§. 27. Während der ganzen Zeit der oben erwähnten Einschreibung und der in den folgenden §§. angezeigten Schätzungen, wird sich die Munizipalität mit Einziehung der nöthigen Erkundigungen beschäftigen, um den wahren und vergleichungsweisen Werth der verschiedenen Liegenschaften kennen zu lernen.

§. 28. Sobald die Einschreibung aller Liegenschaften vollendet seyn wird, so wird sogleich ein Auszug von allen sowohl einzeln stehenden als mit andern Liegenschaften verbundenen seit dem 1. Jenner 1780 verkauften, Gebäuden verfertiget, und bey jedem der in der Rubrik: Schätzung des Eigenthümers und Mittelpreis angezeigte Preis desselben beygesezt werden; dieser durch die Munizipalität unterzeichnete Auszug soll sogleich dem Unteraufseher zugestellt werden; und nachdem ihn dieser untersucht, visirt, und der Munizipalität zurückgegeben, wird sogleich zur Vertheilung der sämtlichen aus der Zusammenziehung dieser Kaufpreise entstehenden Summe auf diese Gebäude nach der in den §§. 33 und 34 unten für die andern verkauften Liegenschaften bestimmten Weise geschritten werden.

§. 29. Während daß die Vertheilung der Kaufpreise der im vorigen §. 28 berührten Gebäude vollzogen wird, wird die Munizipalität den Auszug von allen übrigen Gebäuden aus dem Kadaster machen lassen, um dieselben sogleich nach Vollendung der erwähnten Kaufpreis-Vertheilung zu schätzen, welche Schätzung durch Vergleichung mit den §. 28 berührten Gebäuden und ihrem herausgekommenen Schatzungspreise, mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und Ertrag, geschehen soll; der Anfang soll mit denjenigen gemacht werden, welche mit andern Liegenschaften verbunden sind.

§. 30. Sobald alle im vorigen §. erwähnten Gebäude geschäzt seyn werden, und sogar wo möglich während der Schätzung derselben, wird die Munizipalität sogleich die durch die Preisvertheilung zu bewerkstelligende Schätzung aller andern, unter der Rubrik: verkaufte Liegenschaften enthaltenen Liegenschaften, mit Ausnahme der Waldungen, anordnen. Zu diesem Ende wird sie das nach Vorschrift der Art. 9 und 12 des Beschlusses verfertigte Verzeichniß bereithalten, welches auch die sämtliche aus der Zusammenzählung der im Art. 9 des Beschlusses erwähnten einzelnen und Mittelpreise entstehende Summe, anzeigen soll. Dieses also eingerichtete, durch die Munizipalität unterzeichnete und von dem Unteraufseher, dem es sogleich zugestellt werden muß, visirte Verzeichniß, wird sie den Eigenthümern dieser verkauften Liegenschaften zustellen, welche sie deßhalb zusammenberufen und einladen wird, zu der Vertheilung der sämtlichen Summe, nach Inhalt des Art. 14 des Beschlusses und der §§. 33 und 34 unten zu schreiten, oder schreiten zu lassen.

§. 31. Bey diesen Schätzungen werden Mitglieder der Munizipalität oder von ihren Ausgeschossenen gegenwärtig seyn, um die gute Ordnung und die Regelmäßigkeit in den Verrichtungen zu handhaben.

§. 32. Zur Bewerkstelligung dieser Vertheilung werden diejenigen, die sie zu machen haben, zuerst jede verkaufte Liegenschaft nach dem Werthe schätzen, den sie in der Gemeinde, in Vergleich mit andern gleichfalls verkauften Liegenschaften oder Liegenschaftstheilen haben muß. Um die Vergleichung zu erleichtern, wird